

---

## Weisungen über die **Informationspflicht** an die Schülerschaft

---

### Grundlagen

<sup>1</sup> Die gesetzliche Grundlage bilden Art. 13, 14, 272 und 277 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches, SR 210, sowie das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, die Mittelschulverordnung, SRSZ 623.111, das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112, das Reglement über die Maturitätsprüfungen, SRSZ 624.113, das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Fachmittelschulen, SRSZ 624.412, und das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen, SRSZ 624.413.

### 1. Orientierung über Informationspflicht

<sup>1</sup> Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter sowie die Schülerinnen und Schüler werden bei Eintritt in die Kantonsschule Ausserschwyz über die Weisung über die Informationspflicht an die Schülerinnen und Schüler bei vollendetem 18. Lebensjahr orientiert. Bei Erreichen der Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers bleibt die schulische Informationspflicht ohne anderslautende schriftliche Weisung durch die Schülerin oder den Schüler gegenüber den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern bestehen.

### 2. Allgemeine Schulkorrespondenz

<sup>1</sup> Die allgemeine Schulkorrespondenz wie Jahrestermplan, Informationen oder Anmeldungen über schulische Veranstaltungen und Einladungen zu Elterngesprächen wird den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Schülerin oder dem Schüler zugestellt. Die Schulleitung kann Ausnahmen vorsehen.

### 3. Absenzen- und Dispensen

<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, sich für versäumte Schulstunden oder Schul-anlässe schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung erfolgt mit einer Unterschrift auf dem Schulnetz-Ausdruck bei Minderjährigkeit durch die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter und bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst.

### 4. Schulgeldrechnung

<sup>1</sup> Grundsätzlich haben die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter für den Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Die Schulgeldrechnung wird den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern zugestellt. Die Tochter bzw. der Sohn informiert die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter über den Verlauf und den Stand der Ausbildung.

## **5. Verfügungen**

<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler erhält bei Volljährigkeit die Verfügungen persönlich zugestellt.

## **6. Zeugnisse**

<sup>1</sup> Die Semesterzeugnisse werden den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Schülerin oder des Schülers gesandt.

## **7. Persönlichkeitsschutz**

<sup>1</sup> Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass ihre Kinder während des Unterrichts bzw. an Schulanlässen ohne Einwilligung der betroffenen Personen keine Bilder, Film- und Tonaufnahmen von Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen erstellen dürfen.

<sup>2</sup> Bilder, Film und Tonaufnahmen von Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen können während des Unterrichts bzw. an Schulanlässen durch von der Schule autorisierte Personen erstellt und mit Bewilligung der Schulleitung im Interesse der Schule veröffentlicht werden.

## Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 24. Juni 2008,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 22. März 2016.